

41I - KOSTEN FÜR ERSATZWOHNUNG (FEUERVERSICHERUNG)

In Abänderung des Art. 1 Pkt. 6 d) Absatz 3 der Allgemeinen Feuerversicherungsbedingungen (AFB) werden im Falle einer gänzlichen oder teilweisen Unbenützbarkeit der Wohnung die Kosten einer Ersatzwohnung ersetzt, insoweit nicht dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf den benützbar gebliebenen Teil der Wohnung zugemutet werden kann.

Die Kosten werden für die Dauer von maximal zwölf Monaten, begrenzt mit EUR 1.453,46 je Monat, insgesamt mit maximal EUR 10.900,93, ersetzt.